



VERFÜGUNG

vom 18. Januar 2008

Winkel. Kommunale Nutzungsplanung; Teilrevision «Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet beim Gemeindehaus»

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Regierungsratsbeschluss RRB 630/1984 vom 15. Februar 1984 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Winkel genehmigt. Seither wurden vom Regierungsrat bzw. von der Baudirektion verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 28. Februar 2007 (BDV 29/2007). Die Gemeindeversammlung Winkel hat am 24. September 2007 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet beim Gemeindehaus festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. November 2007 und des Bezirkrates Bülach vom 12. November 2007 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 ersucht die Gemeinde Winkel um Genehmigung der Vorlage.

Die Gemeindeversammlung Winkel stimmte am 14. März 2005 einer allgemein formulierten Initiative «Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet beim Gemeindehaus» zu. Der Gemeinderat wurde damit beauftragt, eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung auszuarbeiten. Gestützt auf § 48 Abs. 3 PBG kann für bestimmte Teilbereiche eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt werden, sofern daran ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Dieses ist vorliegend durch die Lage im Dorfkern und die damit verbundenen Funktionen sowie den Bezug zur Kernzone und zum Schutzobjekt von regionaler Bedeutung (Gemeindehaus) gegeben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Winkel am 24. September 2007 festgesetzte Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Winkel wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel (unter Beilage von 7 Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Januar 2008
080002/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

